

# **Statuten des PPU (Pitch & Putt Uri)**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### ***Artikel 1***

Unter dem Namen „Pitch & Putt Uri„ besteht ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten. (PPU).

### ***Artikel 2***

Der PPU bezweckt die Förderung des Pitch & Putt als Breitensport für alle Personen ohne Unterschiede auf Alter und Herkunft und ist politisch und konfessionell neutral.

### ***Artikel 3***

Der PPU ist nach Möglichkeit einem überregionalen Verband angeschlossen.

## **II. Mitgliedschaft**

### ***Artikel 4***

Jede natürliche Person welche sich für die Sportart Pitch & Putt interessiert kann beim Verein eine Mitgliedschaft beantragen.

### ***Artikel 5***

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Junioren bezahlen bis zum Alter von 20 Jahren, es zählt der Jahrgang, einen verminderten Mitgliederbeitrag.

### ***Artikel 6***

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung. Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei der Austritt dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Mitglieder welche die Statuten oder die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzen, die Regeln von EPPA (Europäischer Verband) und FIPPA (Internationaler Verband) beharrlich missbrauchen oder ihre Finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 7**

Die Organe des PPU sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

A) Generalversammlung

#### **Artikel 8**

Das oberste Organ des PPU ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung findet mindestens 1x jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Der Präsident stimmt nicht mit und bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes, der Kontrollstelle oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

#### **Artikel 9**

Der Generalversammlung als oberstes Organ obliegen:

- a) Erlass und Änderung der Statuten.
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und die Mitglieder der Kontrollstelle.
- c) Genehmigung des Jahresprogramms.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge + Finanzkompetenz des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über andere vom Vorstand oder Mitglieder vorgelegten Geschäfte.

B) Vorstand

#### **Artikel 10**

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und amtiert jeweils zwei Jahre. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Die Geschäftsführung des Vereins.
- b) Vertretung des PPU gegen aussen.
- d) Besorgung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e) Erstellen des Jahresprogramms und des Budgets.
- f) Erstellen der Jahresrechnung und der Bilanz.
- g) Vorbereiten und Einberufen der Generalversammlung.
- h) Bestimmung der Unterschriftenregelung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien möglich ist.

C) Kontrollstelle

**Artikel 11**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie werden jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

**IV. Geschäftsjahr, Finanzen und Haftung**

**Artikel 12**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Artikel 13**

Die finanziellen Mittel des PPU werden insbesondere beschafft durch:

- a) Vereinsmitglieder
- b) An den Verein gerichtete Zuwendungen oder Spenden

**Artikel 14**

Für die Verbindlichkeiten des PPU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Zudem besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

**V. Statutenrevision, Fusion und Auflösung**

**Artikel 15**

Die Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen geändert werden.

Eine Fusion oder Auflösung des PPU kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung darf das Verbandsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist einem guten Zweck für die Förderung des Pitch & Putt Sports zu verwenden.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Artikel 16**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 01.12.2023 genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft.

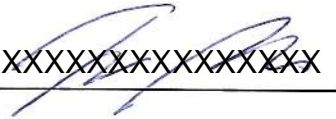
**Ort, Datum:**

Seedorf, 01.12.2023

**Vorstandsmitglieder:**

Planzer Markus

**Unterschrift:**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  


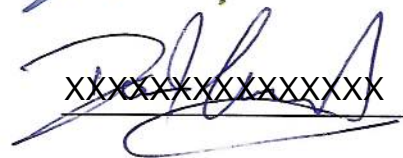
Gattlen Janik

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  


Planzer Edy

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  


Crawley David

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  


Gisler Walter

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
